

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1173

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 17.06.2022

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Digitale Transformation Maschinenbau

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Iserlohn

vom 9. Juni 2022

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Digitale Transformation Maschinenbau

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Iserlohn

vom 9. Juni 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 6 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Projektarbeiten
- § 14 Portfolio
- § 15 Praxisphase

Teil 3

Das Studium

- § 16 Umfang der Bachelorarbeit
- § 17 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 18 Durchführung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Kolloquium

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Verzeichnis der Pflichtmodule

Anlage 2: Verzeichnis der Wahlpflichtmodule

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Digitale Transformation Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau in Iserlohn gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Digitale Transformation Maschinenbau den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO ist als Voraussetzung zusätzlich ein Betriebspraktikum in den Industriebereichen Maschinenbau/Elektrotechnik, Mechatronik/Automobiltechnik oder Werkstofftechnik durchzuführen. Dieses Praktikum hat eine Länge von insgesamt zehn Wochen und ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu absolvieren. Näheres zu Inhalt und Umfang regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinenbau. Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung wird angerechnet.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Bei einem Studiengang mit Praxisphase beträgt sie sieben Semester.
- (3) Der Leistungsumfang des sechsemestrigen Studiengangs beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte, davon 145 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen und zwanzig Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen. Die Bachelorarbeit wird mit zwölf und das Kolloquium mit drei Leistungspunkten bewertet. Der siebensemestrige Studiengang hat zusätzlich eine mit 30 Leistungspunkten bewertete Praxisphase zur Pflicht und somit einen Leistungsumfang von 210 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verbindlichen Pflichtmodule sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsaufgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung wird in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilen alle Prüfenden die gesamte Prüfungsaufgabe. Die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden wird entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

Der Prüfungsausschuss kann wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass Prüfende nur den Teil der Prüfungsaufgabe bewerten, der ihrem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung der oder des Prüfenden, die oder der nur sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 6

Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, unabhängig davon, ob die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden bewertet wird. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden. Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit erlischt die Möglichkeit der Kompensation.

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7

Umfang und Form der Modulprüfungen

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios durchgeführt werden.

§ 8

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, eines Portfolios oder einer Kombinationsprüfung beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, eines Portfolios oder einer Kombinationsprüfung beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- (4) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung
- a) zu den planmäßig ab dem vierten Studiensemester angebotenen Modulprüfungen alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters bis auf eine Modulprüfung bestanden sein und
 - b) zu den planmäßig ab dem fünften Studiensemester angebotenen Modulprüfungen, außer in Wahlpflichtmodulen, in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters 61 Leistungspunkte erbracht worden sein.

§ 9 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt in Modulen mit acht bis zehn Semesterwochenstunden zwei bis drei Zeitstunden, in Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden ein bis zwei Zeitstunden, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden und in Teilprüfungen 30 Minuten bis eine Zeitstunde.

§ 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt in Modulen mit acht bis zehn Semesterwochenstunden zwei bis drei Zeitstunden, in Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden ein bis zwei Zeitstunden, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden und in Teilprüfungen 30 Minuten bis eine Zeitstunde.

§ 11 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert 30 bis 45 Minuten.

§ 12 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von fünf Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Die Festlegung der Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 13 Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Die Festlegung der Gewichtung von Projektarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten spätestens bis zur Ausgabe der Projektarbeit.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit beträgt höchstens drei Monate.

§ 14 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30 bis 60 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.

§ 15 Praxisphase

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden des Studiengangs Digitale Transformation Maschinenbau verpflichtet im Rahmen des siebensemestrigen Studiengangs eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert in der Regel 22 Wochen und wird planmäßig in der zweiten Hälfte des sechsten und der ersten Hälfte des siebten Fachsemesters absolviert.

Zur Praxisphase kann auf Antrag zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen des ersten bis fünften Fachsemesters 136 Leistungspunkte gemäß Anlage 1 und 2 erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Vorliegen eines positiven Zeugnisses der Ausbildungsstätte über die Durchführung des betrieblichen Praktikums.
 - b) Die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden hat dem Zweck der Praxisphase entsprochen.
 - c) Die oder der Studierende hat die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt. Bei der Beurteilung ist das Zeugnis der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.
 - d) Ein schriftlicher Bericht wurde erstellt und vom Betreuer oder von der Betreuerin der Praxisphase akzeptiert.
 - e) Ein Vortrag zur Praxisphase wurde vor der Betreuerin oder dem Betreuer gehalten.

Die Durchführung der Praxisphase stellt eine Studienleistung innerhalb des sechsten und siebten Semesters dar und wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 30 Leistungspunkte angerechnet.

- (3) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können deren Ableistung einmal wiederholen. Beantragt sie oder er keine erneute Zulassung oder ist auch die Wiederholung der Praxisphase nicht anerkannt worden, so setzt er oder sie das Studium im Studiengang ohne Praxisphase fort. Der Verzicht auf eine erneute Zulassung nach Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich dem Studierenden-Servicebüro vor der Anmeldung zur Abschlussarbeit zu erklären.

Teil 3 Das Studium

§ 16 Umfang der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 50 Seiten à 50 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens neun Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu sechs Wochen gewähren. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

Die Festlegung des Themas einer Bachelorarbeit sowie die Betreuung können durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:

- a) Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Standortes Iserlohn.
- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Standortes Iserlohn und andere Professorinnen und Professoren von Einrichtungen außerhalb der FH Südwestfalen. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer
 - a) in den Modulen des Studiengangs Digitale Transformation Maschinenbau des ersten bis vierten Fachsemesters gemäß Anlagen 1 und 2 insgesamt 121 Leistungspunkte und
 - b) in den Modulen des Studiengangs Digitale Transformation Maschinenbau des fünften Fachsemesters gemäß Anlagen 1 und 2 insgesamt 25 Leistungspunkte erworben hat und
 - c) im Studiengang mit Praxisphase 30 Leistungspunkte für die Praxisphase nachweist.

§ 18 Durchführung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Leistungspunkte erworben.
- (3) Gemäß § 30 Abs. 5 RPO ist die Abschlussarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 19 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer im ersten bis sechsten Fachsemester 165 Leistungspunkte in den Modulprüfungen und zwölf Leistungspunkte für die Abschlussarbeit bzw. nach absolvieren einer Praxisphase 165 Leistungspunkte in den Modulprüfungen, 30 Leistungspunkte für das Praxissemester und zwölf Leistungspunkte für die Abschlussarbeit erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von 30 bis 60 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Leistungspunkte erworben.
- (4) Das Kolloquium kann mit Zustimmung der oder des Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ 20 **Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/23 im ersten Fachsemester in dem Studiengang Digitale Transformation Maschinenbau eingeschrieben sind.
- (3) Die Aufwuchsregelungen für den neuen Studiengang gemäß § 1 Absatz 3 RPO ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- (4) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 8. Juni 2022 erlassen.

Iserlohn, den 9. Juni 2022

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Pflichtmodule

Modulname	Semes-ter	LP	MP zum Ende des...	SL	Erstmaliges Angebot
Grundlagen der Informatik	1. Sem.	5	1. Sem.	SL für P	WS 2022/23
Mathematik 1	1. Sem.	6	1. Sem.		WS 2022/23
Physik	1. Sem.	5	1. Sem.	SL für P	WS 2022/23
Technische Mechanik 1	1. Sem.	5	1. Sem.		WS 2022/23
Technische Produktdokumentation	1. Sem.	5	1. Sem.	SL für P	WS 2022/23
Werkstoffkunde 1	1. Sem	4	1. Sem.	SL für P	WS 2022/23
CAD 1	2. Sem.	5	2. Sem.	SL für P	WS 2022/23
Datenbanken 1	2. Sem.	6	2. Sem.	SL für P	WS 2022/23
Elektrotechnik	2. Sem.	5	2. Sem.	SL für P	WS 2022/23
Mathematik 2	2. Sem.	6	2. Sem.		WS 2022/23
Technische Mechanik 2	2. Sem.	4	2. Sem.		WS 2022/23
Industriebetriebslehre/Kostenrechnung	2. Sem.	5	2. Sem.		WS 2022/23
Fertigungsverfahren Grundlagen	3. Sem.	6	3. Sem.	SL für P	WS 2022/23
Elektronik	3. Sem.	7	3. Sem.	SL für P	WS 2022/23
Programmieren mit Python	3. Sem.	5	3. Sem.	SL für P	WS 2023/24
Rechnernetze	3. Sem.	5	3. Sem.	SL für P	WS 2022/23
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	3. Sem.	5	3. Sem.	SL für P	WS 2022/23

Digitale Technologien	4. Sem.	5	4. Sem.	SL für P	SoSe 2024
Rechnergestützte Messdatenverarbeitung	4. Sem.	6	4. Sem.	SL für P	WS 2022/23
Geschäftsmodelle und Gründung	4. Sem.	5	4. Sem.		WS 2022/23
Grundlagen Innovationsmanagement	4. Sem.	5	4. Sem.		SoSe 2024
Wahlpflichtmodul 1 aus Wahlpflichtkatalog 1	4. Sem.	5	4. Sem.	Siehe Anlage 2	SoSe 2024
Wahlpflichtmodul 2 aus Wahlpflichtkatalog 2	4. Sem.	5	4. Sem.	Siehe Anlage 2	SoSe 2024
Digitalisierungsprojekt	5. Sem.	5	5. Sem.		WS 2024/25
Algorithmen/Data Mining/Künstliche Intelligenz	5. Sem.	5	5. Sem.		WS 2024/25
Digital Prototyping	5. Sem.	5	5. Sem.	SL für P	WS 2024/25
Lean- and Change Management	5. Sem.	5	5. Sem.	SL für P	WS 2024/25
Wahlpflichtmodul 3 aus Wahlpflichtkatalog 3	5. Sem.	5	5. Sem.	SL für P	WS 2024/25
Wahlpflichtmodul 4 aus Wahlpflichtkatalog 4	5. Sem.	5	5. Sem.	SL für P	WS 2024/25
Datensicherheit	6. Sem.	5	6. Sem.		SoSe 2025
Projektmanagement	6. Sem.	5	6. Sem.		SoSe 2025
Angewandte Digitale Transformation	6. Sem.	5	6. Sem.	SL für P	SoSe 2025

MP = Modulprüfung; SL=Studienleistung; P=Praktikum, LP = Leistungspunkte, ZV=Zulassungsvoraussetzung (Voraussetzung zur Teilnahme an Praktika und Übungen ist der erfolgreiche Abschluss der in der Spalte Zulassungsvoraussetzungen aufgelisteten Module);

Anlage 2: Wahlpflichtmodule*

Modulname	Studienleistung	Leistungspunkte	Erstmaliges Angebot
Wahlpflichtkatalog 1			
Digitale Bildverarbeitung	SL für P	5	SoSe 2024
Konstruktives Gestalten	SL für P	5	SoSe 2024
Marketing		5	SoSe 2024
Simulation der Fertigungsverfahren	SL für P	5	SoSe 2024
Vortragstechnik	SL für S	5	SoSe 2024
Wahlpflichtkatalog 2			
Umweltinformationssysteme	SL für P	5	SoSe 2024
Operations Research		5	SoSe 2024
IT Recht		5	SoSe 2024
Betriebssysteme 1		5	SoSe 2024
Datenschutz		5	SoSe 2024
Wahlpflichtkatalog 3			
CAD 2	SL für P	5	WS 2024/25
Robotertechnik	SL für P	5	WS 2024/25
Konstruktionssystematik 1	SL für P	5	WS 2024/25
Produktionsplanung und -steuerung	SL für P	5	WS 2024/25
Technisches Englisch	SL für S	5	WS 2024/25
Wahlpflichtkatalog 4			
Rechnerarchitektur	SL für P	5	WS 2024/25
Programmierung mit C++ 1	SL für P	5	WS 2024/25
Java Programmierung 1	SL für P	5	WS 2024/25
Software Engineering	SL für P	5	WS 2024/25

SL= Studienleistung, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung, LP = Leistungspunkte

*Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als sieben Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.